



Reglement des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand ist ein Organ des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV). Für den Zentralvorstand gelten vorab die Art. 31 - 39 der Statuten SHV.
2. Der Zentralvorstand besteht aus fünf Mitgliedern: der Zentralpräsidentin, der Vizepräsidentin und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Delegiertenversammlung SHV nach der Formel von Art. 31 Ziff. 4 der Statuten SHV gewählt.
3. Der Zentralvorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin; im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

4. Der Zentralvorstand ist als geschäftsführendes Organ des SHV für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ, wie der Delegiertenversammlung oder den Sektionen des SHV, zugewiesen werden. Er soll strategisch, visionär und zukunftsorientiert ausgerichtet sein. Insbesondere obliegen dem Zentralvorstand folgende Aufgaben:
 - Verwirklichung des Verbandszweckes und -zieles (Art. 2 der Statuten SHV)
 - Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget, Finanzplan, Wahlvorschläge etc.)
 - Anträge an die Delegiertenversammlung in Angelegenheiten, in denen ein Beschluss durch die Delegiertenversammlung erforderlich oder erwünscht ist
 - Verwaltung des Verbandsvermögens
 - Vertretung des Verbandes nach Innen und Aussen
 - Anstellung der Geschäftsführerin, der Sekretärin und der Sachbearbeiterinnen sowie weiterer Mitarbeiterinnen gemäss Art. 36 der Statuten SHV
 - Einsetzen von Beratungsgremien zur Unterstützung der Sachbearbeiterinnen sowie von Arbeitsgruppen nach Bedarf
 - Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.
5. Dem Zentralvorstand untersteht die Geschäftsstelle des SHV.
6. Jedes Mitglied des Zentralvorstandes soll nach fachlichen Schwerpunkten eingesetzt werden, welche seinen Neigungen und Qualifikationen entsprechen. Die Sprachregionen sollen möglichst ausgeglichen vertreten sein.

Sitzung des Zentralvorstandes

7. Der Zentralvorstand wird von der Zentralpräsidentin einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Die Zentralpräsidentin hat zudem den Zentralvorstand einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
8. An den Sitzungen des Zentralvorstandes nimmt jedes Zentralvorstandsmitglied teil. Damit der Zentralvorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens drei Zentralvorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zentralpräsidentin mit Stichentscheid.
9. Die Zentralpräsidentin hat den Vorsitz, bei deren Fehlen die Vizepräsidentin.
10. An der Delegiertenversammlung des SHV nehmen alle Zentralvorstandsmitglieder teil.
11. Unterschriftsberechtigt ist die Präsidentin oder die Vizepräsidentin gemeinsam mit einem Zentralvorstandsmitglied.
12. Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.
13. Die Sekretärin führt das Protokoll der Sitzungen des Zentralvorstandes.

Beratungsgremien und Arbeitsgruppen

14. Der Zentralvorstand kann zur Unterstützung der Sachbearbeiterinnen Beratungsgremien einsetzen. Er definiert deren Auftrag und regelt die Entschädigung.
15. Zur Bearbeitung verschiedener Verbandsaufgaben kann der Zentralvorstand nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Er definiert deren Auftrag und regelt die Entschädigung.

Spesen und Entschädigungen

16. Die Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
 - Sitzungsgeld gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung
 - Reisespesen 2. Klasse und Verpflegung gegen Vorlegung entsprechender Quittungen
 - Spesenentschädigung für Telefongespräche, Porti, Fotokopien, Material und ähnliches gemäss Abrechnung der Zentralvorstandsmitglieder
 - je eine Festkarte pro Zentralvorstandsmitglied für den nationalen Kongress des SHV.

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom in genehmigt.